

DIMITRIS-TSATSOS-INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE VERFASSUNGSWISSENSCHAFTEN

DAS ALTE REICH IN DEN VERFASSUNGS- DEBATTEN DES KOLONIALEN BRITISCH NORDAMERIKA UND DEN USA, 1750-1788

Prof. Dr. Volker Depkat
Universität Regensburg
Institut für Anglistik und Amerikanistik

DTIEV-Online Nr. 1/2013



FernUniversität in Hagen

DTIEV-Online
Hagener Online-Beiträge zu den
Europäischen Verfassungswissenschaften

ISSN: 2192-4228

FernUniversität in Hagen
Dimitris-Tsatsos-Institut für Europäische Verfassungswissenschaften
58084 Hagen
Tel.: 02331 987-2912
e-mail: DTIEV@Fernuni-Hagen.de
<http://www.fernuni-hagen.de/dtiev>

Das Alte Reich in den Verfassungsdebatten des kolonialen Britisch Nordamerika und den USA, 1750-1788*

Volker Depkat**

Das Vorhaben, ausgerechnet das Alte Reich als Referenzsystem für die Verfassungsdebatten im kolonialen Britisch Nordamerika und den USA in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts untersuchen zu wollen, mag erstaunen. Schließlich könnten sowohl die Experten der amerikanischen Verfassungsgeschichte als auch die Historiker des Alten Reiches diesen Frageansatz aus zwei Gründen für absurd befinden: Erstens gilt der moderne Föderalismus vielen als eine Erfindung der Amerikaner und zweitens fragen sich nicht wenige Reichshistoriker in der Nachfolge von Samuel von Pufendorfs Diktum vom Alten Reich als „einem Monstrum ähnlichen Körper“ bis heute, ob das Heilige Römische Reich Deutscher Nation überhaupt als ein staatliches Gebilde beschrieben werden kann.¹

Im Bereich der amerikanischen Verfassungsgeschichte galt bis vor kurzem die Prämisse von der Ursprungslosigkeit des amerikanischen Föderalismus. Er wird immer wieder als Kind der Amerikanischen Revolution gesehen und als integraler Bestandteil jenes von ihr kreierten historischen Novums einer föderal organisierten, flächenstaatlichen Republik erörtert, die in allen Teilen auf dem Prinzip der Volkssouveränität gründet und deren einziger Staatszweck es ist, die grundrechtlich definierte Freiheit des Individuums zu sichern.² Dieser Lesart zu Folge stand die Wiege des modernen Föderalismus in Phi-

* Der vorliegende Beitrag basiert auf einem am 5. Dezember 2011 am Dimitris-Tsatsos-Institut für Europäische Verfassungswissenschaften gehaltenen Vortrag. Dr. Depkat ist Professor für Amerikanistik an der Universität Regensburg.

** Ich danke Alexander Hackl und Katinka Uppendahl für die Mithilfe bei diesem Absatz.

¹ Samuel von Pufendorf, *Die Verfassung des Deutschen Reiches*, hrsg. u. übersetzt v. Horst Denzer, Frankfurt a.M./Leipzig 1994, S. 199.

² Zum Föderalismus in den USA hier nur: Gordon S. Wood, *The Creation of the American Republic, 1776-1787*, Neuausgabe, New York/London 1993, S. 469-615. Alison LaCroix, *The Ideological Origins of American Federalism*, Cambridge, MA/London 2010. David C. Hendrickson, *Peace Pact. The Lost World of the American Founding*, Lawrence, KS 2003. Peter S. Onuf, *The Origins of the Federal Republic. Jurisdictional Controversies in the United States, 1775-1787*, Philadelphia 1983. Ders., *Föderalismus und Expansionspolitik in Amerika*, in: Hermann Wellenreuther/Claudia Schnurmann (Hrsg.), *Die Amerikanische Verfassung und Deutsch-Amerikanisches Verfassungsden-*

ladelphia, wo die *Constitutional Convention*, die vom sonst eigentlich ganz vernünftigen Thomas Jefferson einmal als eine Versammlung von Halbgöttern bezeichnet worden ist,³ im heißen Sommer des Jahres 1787 angestrengt darüber nachdachte, wie Freiheit, Demokratie und Flächenstaat miteinander in Einklang gebracht werden könnten. In vielen einschlägigen Darstellungen zur Geschichte der Amerikanischen Revolution, vor allem in denen aus der Feder amerikanischer Kollegen, ist der Föderalismus deshalb oft so etwas wie ein *deus ex machina*, der in den späten 1780er Jahren gerade noch rechtzeitig erscheint, um die revolutionsgeborene und von heftigen Krisen geschüttelte amerikanische Republik vor dem Untergang in die Anarchie zu retten.⁴

Dieser Sichtweise steht allerdings eine, vielfach von nicht-amerikanischen Historikern getragene Forschungsdiskussion über die Ursprünge und Traditionen des amerikanischen Föderalismus gegenüber, die bereits vor einiger Zeit begonnen hat und sich gegenwärtig im Zuge des sogenannten *transnational turn* auf beiden Seiten des Atlantiks intensiviert. Die DFG fördert gegenwärtig unser Projekt zur Bedeutung des Alten Reiches als Referenzsystem für die amerikanischen Föderalismusdiskussionen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁵ Im Jahr 2010 hat die amerikanische Rechtshistorikerin Alison L. LaCroix ihre Studie *The Ideological Origins of American Federalism* veröffentlicht, in der sie gleich in der Einleitung feststellt, dass die Frage, woher die föderalen Ideen, Modelle und Erfahrungen im Jahr 1787 eigentlich kamen, bislang nicht systematisch erforscht worden sei. Der Ursprung des amerikanischen Föderalismus, schreibt Alison LaCroix treffend, scheine selbst ohne Ursprung zu sein.⁶

LaCroix selbst hat nun einen wichtigen Beitrag zur Erforschung von Idee und Praxis des Föderalismus im kolonialen Nordamerika geleistet. Die Diskussion ist damit jedoch

ken. *Ein Rückblick über 200 Jahre* (Krefelder Historische Symposien. Deutschland und Amerika 1) New York/Oxford 1991, S. 54-78. Richard Beeman/Stephen Botein/Edward C. Carter II (Hrsg.), *Beyond Confederation. Origins of the Constitution and American National Identity*, Chapel Hill, NC 1987. M.J.C. Vile, *The Structure of American Federalism*, London 1961.

³ Thomas Jefferson an John Adams, 30. August 1787, *The Thomas Jefferson Papers Series 1. General Correspondence, 1651-1827*, <http://hdl.loc.gov/loc.mss/mtj.mtjbib001508>. Letzter Zugriff 10. Oktober 2012.

⁴ LaCroix (wie Anm. 2), S. 1.

⁵ Volker Depkat/Johannes Burkhardt (Leiter) und Jürgen Overhoff (Bearbeiter), „Das frühneuzeitliche deutsche Reich als politisches Referenzsystem des amerikanischen Föderalismus im Entstehungsprozeß der USA (1751-1788)“.

⁶ LaCroix (wie Anm. 2), S.1-2.

noch längst nicht vorbei, denn insgesamt bewegt sich die Studie von LaCroix noch viel zu sehr im anglo-amerikanischen Kontext und lässt dabei andere Referenzsysteme weitgehend außer Acht. Damit springt die Studie von LaCroix, so verdienstvoll und sauber gearbeitet sie auch ist, insgesamt zu kurz, denn die Geschichte des amerikanischen Föderalismus lässt sich eigentlich nur im Kontext einer europäisch-amerikanischen Verflechtungsgeschichte verstehen, die weit über den angelsächsischen Rahmen hinausgeht. In diesem Zusammenhang ist es nun interessant, dass auch dem Alten Reich in den Verfassungsdebatten der Amerikanischen Revolution eine bislang weitgehend verborgene Bedeutung zukam. Zusammen mit der Schweiz und den Niederlanden war das Alte Reich als föderale Ordnung nämlich der dritte große Bezugspunkt für die verfassungsrechtlichen Selbstvergewisserungsdebatten der Amerikaner in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁷

Dass die Amerikaner das Alte Reich zwischen 1750 und 1788 durchgängig als föderale Ordnung diskutierten und es in einem Atemzug mit der Schweiz und den Niederlanden als ein Beispiel für den Föderalismus in der eigenen Gegenwart nannten, mag nun wiederum die Reichshistoriker erstaunen, streiten sie sich doch seit den Arbeiten von Georg Schmidt und Johannes Burkhardt erneut intensiv über Art und Qualität der Staatlichkeit des Alten Reiches.⁸ Georg Schmidt spricht vom Reich als „komplementärem Reichs-

⁷ Zum Einfluss der Niederlande auf die amerikanischen Verfassungsdebatten: Herbert H. Rowen, *The Union of Utrecht and the Articles of Confederation, the Batavian Constitution and the American Constitution. A Double Parallel*, in: Rudolf Vierhaus (Hg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, Göttingen 1977, S. 281-293. W.H. Riker, *Dutch and American Federalism*, *Journal of the History of Ideas* 18 (1957), S. 495-521. Jan Willem Schulte Nordholt, *The Example of the Dutch Republic for American Federalism*, *BMGN – Low Countries Historical Review* 94 (1979), S. 437-449. Zum Einfluss der Schweiz auf die amerikanischen Verfassungsdebatten: Hans R. Guggisberg, *The Confederations of the Netherlands and Switzerland and the American Constitution*, in: Hermann Wellenreuther (Hg.), *German and American Constitutional Thought. Contexts, Interaction, and Historical Realities*, New York/Oxford/München 1990, S. 70-79. Ders., *Die Schweiz in den Debatten des Verfassungskonvents von Philadelphia*, *Schweiz, Suisse, Svizzera, Switzerland* 7 (1976), S. 2-4. Paul Widmer, *Der Einfluss der Schweiz auf die amerikanische Verfassung von 1787*, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 38 (1988), S. 359-389.

⁸ Zur Diskussion über die Staatlichkeit des Reiches: Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806*, München 1999. Ders., *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation*, *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 371-399. Dazu kritisch: Heinz Schilling, *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem – Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377-395. Johannes Burkhardt, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763* (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 11), Stuttgart 2006. Ders., *Europäischer Nachzügler oder institutioneller Vorreiter? Plädoyer für einen neuen Entwicklungsdiskurs zur konstruktiven Doppelstaatlichkeit des frühmodernen Reiches*, in: Matthias Schnettger (Hg.), *Imperium*

Staat“ und von den Deutschen als „föderativer Nation“.⁹ Etwas anders gelagert, aber durchaus anschlussfähig an Schmidt, stellte Johannes Burkhardt dann die These von der „Doppelstaatlichkeit“ des Alten Reiches auf. Er sah darin eine „Einstaatlichkeit und Mehrstaatlichkeit“ vereinende Form staatlicher Organisation mit „bundesstaatlichen Entwicklungspotentiale[n]“.¹⁰ Diese Thesen, so unterschiedlich sie im Einzelnen auch sind, stießen auf zum Teil sehr scharfe Kritik. So fragte der Doyen der Reichshistoriker, Karl Otmar Freiherr von Aretin, ausgerechnet in der Festschrift für Johannes Burkhardt einmal wieder „Das Alte Reich, eine Föderation?“ und verneinte diese Frage pikanterweise komplett.¹¹ Die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation als Föderation zu interpretieren, sei „völlig falsch“, meint Aretin und stellt fest, dass ein hierarchisch strukturiertes, auf den Kaiser ausgerichtetes Lehenssystem wie das Reich, das „genaue Gegenteil einer föderalen Struktur“ sei.¹²

Dem steht freilich der quellengestützte Befund entgegen, dass einzelne Bewohner der britischen Kolonien in Nordamerika das Alte Reich schon seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert als föderale Ordnung wahrnahmen und dass sich die Auseinandersetzung mit dem Alten Reich unter den Bedingungen der Amerikanischen Revolution intensivierte.¹³ Das möchte ich im Folgenden in Form von zwei Fallstudien deutlich machen. Die erste beschäftigt sich mit der *Stamp-Act-Krise* von 1765/66, die zweite fällt in die Jahre 1787/88, in denen sich die Amerikaner die heute noch gültige Bundesverfassung gaben, die von einigen Historikern zu Recht als Revolution in der Revolution bezeichnet worden ist.¹⁴

Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, Mainz 2002, S. 297-316.

⁹ Am prägnantesten in: Schmidt, *Das frühneuzeitliche Reich* (wie Anm. 8).

¹⁰ Burkhardt, *Vollendung und Neuorientierung* (wie Anm. 8), S. 28, 31.

¹¹ Karl Otmar Freiherr von Aretin, *Das Alte Reich, eine Föderation?*, in: Wolfgang E. J. Weber/Regina Dauser (Hg.), *Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500-1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag*, Berlin 2008, S. 15-26.

¹² Aretin (wie Anmerkung 11), S. 24, 16.

¹³ Ein früher Beleg für die Wahrnehmung des Alten Reiches im Kontext des europäischen Mächtesystems findet sich in William Penns Reflexionen über eine europäische Konföderation. William Penn, *An Essay towards the Present and Future Peace of Europe by the Establishment of an European Dyet, Parliament, or Estates*. 1693, *A Collection of the Works of William Penn*. In Two Volumes, 2. Bd., London 1726, S. 838-848.

¹⁴ Wood, *Creation* (wie Anm. 2), S. 471-475. Francis D. Cogliano, *Revolutionary America 1763-1815. A Political History*, London/New York 2000, S. 115-117. Robert Middlekauff, *The Glorious Cause. The American Revolution, 1763-1789*, New York/Oxford 1982, S. 649-654.

1. Die amerikanische Auseinandersetzung mit dem Alten Reich in der *Stamp-Act-Krise*, 1765/66

Unter dem Begriff „Amerikanische Revolution“ wird gemeinhin jener, die Jahre von 1763 bis 1787/88 ausfüllende Prozess bezeichnet, durch den sich dreizehn britische Kolonien in Nordamerika vom Mutterland lossagten, sich zu unabhängigen Einzelstaaten konstituierten und sich dann bis 1787/88 zu einem neuen souveränen Herrschaftsverband zusammenschlossen, der föderal organisiert war und in allen seinen Teilen auf dem Grundsatz der Volkssouveränität gründete. Die Amerikanische Revolution begann als ein sich innerhalb des britischen Verfassungsrahmens entfaltender Streit über Steuern, der jedoch in dem Maße, in dem er eskalierte, den durch die britische Tradition gesetzten Rahmen sprengte. Hier stellen die Jahre 1775/76 den Wendepunkt zur Revolution dar, weil sich die Amerikaner in ihrem Widerstand gegen das Mutterland fortan nicht mehr auf ihre Rechte als Untertanen der britischen Krone (*Rights of Englishmen*) beriefen, sondern ein gänzlich neues Kriterium für die Legitimität ihres Widerstandes anriefen: Die universal gültigen und unveräußerlichen Menschenrechte (*inalienable rights of man*). Dieser, an Grundfragen der legitimen Herrschaftsausübung rührende, revolutionäre Prozess führte mit der US-Verfassung von 1787 zum historischen Novum einer föderal organisierten flächenstaatlichen Demokratie, die von vornherein auf Expansion nach Westen ausgerichtet war.¹⁵

Die Amerikanische Revolution begann als ein Streit über Steuern, entwickelte sich aber bis 1775 immer mehr zu einem Streit über Art und Charakter der britischen Kolonialherrschaft. Die Dinge kamen in Nordamerika nach 1763 ordentlich in Bewegung, und je problematischer die Grundlagen der britischen Herrschaft wurden, desto mehr begannen sich führende Politiker wie Benjamin Franklin, Stephen Hopkins, James Madison und andere nordamerikanische Zeitgenossen genauer mit der politischen Ordnung des Alten Reiches zu beschäftigen, das in den Quellen immer wieder als „Germanic Empire“ apostrophiert wird. Diese Auseinandersetzung wurde umso intensiver, je mehr der Kon-

¹⁵ Zur Amerikanischen Revolution hier nur Cogliano (wie Amn. 14). Middlekauff (wie Amn. 14). Wood, *Creation* (wie Anm. 2). Wood, *The Radicalism of the American Revolution*, New York 1992. Bernard Bailyn, *The Ideological Origins of the American Revolution*, Cambridge, MA 1967. Edward Countryman, *The American Revolution*, überarb. Auflage, New York 2003. Im gerafften Überblick: Volker Depkat, *Geschichte Nordamerikas. Eine Einführung*, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 213-219.

flikt mit dem britischen Mutterland in den 1760er Jahren eskalierte, je problematischer die britische Herrschaft über die Kolonien aus Sicht der Kolonisten wurde und je größer für die Kolonisten folglich die Notwendigkeit wurde, eigene verfassungsrechtliche Standpunkte gegenüber dem Herrschaftsanspruch des Mutterlandes zu definieren. Zwar bewegte sich diese koloniale Selbstfindung bis zur revolutionären Wende von 1775/76 zunächst noch im Rahmen der britischen Verfassungstradition, doch das Alte Reich spielte bereits hier eine bedeutsame Rolle, wie die nun folgende kleine Geschichte aus den Jahren 1765/66 deutlich macht. Die Hauptfiguren sind – in der Reihenfolge ihres Auftretens – Stephen Hopkins, Benjamin Franklin, Montesquieu und Johann Stephan Pütter. Ort der Handlung ist der atlantische Kulturraum, und es beginnt alles mit dem *Stamp Act* vom 22. März 1765.¹⁶ Der *Stamp Act* war ein vom britischen Parlament über den bereits zuvor von den Kolonien geäußerten Protest hinweg verabschiedetes Gesetz, mit dem eine direkte Steuer auf eine lange Liste von legalen Dokumenten (Verträge, Testamente) und sonstigem gedruckten Material mit amtlichem Charakter (Zeitungen, Pamphlete und selbst Kartenspiele) in den Kolonien eingeführt wurde. Fast jeder Kolonist war von dieser Steuer, die ohne Zustimmung der lokal gewählten Parlamente in den Kolonien vom Mutterland oktroyiert worden war, auf die eine oder andere Art betroffen. Deshalb reagierten die Kolonisten mit massivem Widerstand, der sich auf verschiedenen Ebenen und in vielerlei Gestalt entfaltete. Das alles kann hier gar nicht dargestellt werden.

Wichtig für den Argumentationszusammenhang dieses Beitrages ist jedoch, dass Stephen Hopkins auf dem Höhepunkt der *Stamp-Act-Krise* im Auftrag des Parlaments von Rhode Island ein Pamphlet mit dem Titel „The Rights of Colonies Examined“ veröffentlichte.¹⁷ Es kam 1765 in mehreren Auflagen heraus und ist als Versuch zu werten, den Charakter der britischen Herrschaft in Nordamerika zu bestimmen, um auf dieser Grundlage die Rechte der Kolonien gegenüber dem Mutterland zu definieren. In diesem

¹⁶ Zum *Stamp Act* immer noch gut, das erstmals 1953 veröffentlichte Werk: Edmund S. Morgan/Helen M. Morgan, *The Stamp Act Crisis. Prologue to Revolution. With a new preface by Edmund S. Morgan*, Chapel Hill 1995.

¹⁷ Stephen Hopkins, *The Rights of Colonies Examined. Published by Authority*, Providence, R.I. 1765. Maßgeblich zu Hopkins immer noch: William E. Foster, *Stephen Hopkins. A Rhode Island Statesman. A Study in the Political History of the Eighteenth Century*, Providence, R.I. 1884. Paul Campbell, Introduction. Stephen Hopkins and the Evolution of Colonial Consensus, in: Stephen Hopkins, *The Rights of Colonies Examined*, hrsg. v. Paul Campbell, Providence, R.I. 1974, S. 1-27.

Pamphlet spricht Hopkins dem britischen Parlament das Recht ab, in den Kolonien Steuern zu erheben, weil dies ein Bruch mit der britischen Verfassung und eine eklatante Verletzung britischer Freiheitsrechte sei. Jeder Untertan der Krone habe das Recht, nur von Parlamenten besteuert zu werden, die er selbst gewählt habe und in denen er folglich auch repräsentiert sei. Wie so viele seiner Zeitgenossen meinte auch Hopkins, dass die Kolonisten allein von ihren Kolonialparlamenten, nicht aber vom Parlament im fernen London besteuert werden dürften. Da viele im Kontext der *Stamp-Act-Krise* so dachten, sind diese Thesen nicht weiter bemerkenswert.

Wichtig ist jedoch, dass Hopkins mit seinem Pamphlet „*The Rights of Colonies Examined*“ zugleich eine Neudefinition des britischen Empire als einer föderalen Ordnung vornimmt. Für ihn ist das Weltreich ein „*emperial state, which consists of many separate governments*“. Das Empire ist in Hopkins‘ Augen also kein Zentralstaat mit Sitz in London, sondern ein aus mehreren lokalen Einheiten zusammengesetzter Staat, dessen einzelne Teile jeweils eigene Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten haben. Dabei geht Hopkins nicht von einer vollen Gleichberechtigung aller Teile des Empire aus, sondern begreift das britische Weltreich vielmehr als eine in London zentrierte, hierarchisch gestufte Ordnung. Auch wenn das Königreich Großbritannien im Empireverband durchaus eine Vorrangstellung und stärkeres Gewicht gegenüber den „*lesser part[s]*“ habe, meint Hopkins, so müssten dennoch alle Gesetze, die die Gesamtheit des Empire beträfen, auch von allen gemeinsam gemacht werden.¹⁸ In diesem Zusammenhang verweist Hopkins auf das Alte Reich als empirischen Beweis für seine These. Er schreibt:

„This may be fully verified by the empire of *Germany*, which consists of many states, some powerful, and others weak, yet the powerful never make laws to govern or to tax the little and weak ones, neither is it done by the emperor, but only by the diet, consisting of the representatives of the whole body.“¹⁹

In seiner Schrift „*Rights of Colonies Examined*“ nimmt Hopkins – und das ist nun wirklich bemerkenswert – unter Verweis auf das Alte Reich auch eine Neudefinition des

¹⁸ Alle Belege: Hopkins (wie Anm. 17), S. 19.

¹⁹ Hopkins (wie Anm. 17), S. 19-20.

Britischen Weltreichs als einem aus mehreren eigenständigen Regierungen zusammengesetzten Empire vor.²⁰ Noch interessanter ist freilich, wie dieses in den Kolonien breit zirkulierende Pamphlet für die Veröffentlichung in London überarbeitet wurde. Das, was für den Markt in Nordamerika noch selbstbewusst mit „The Rights of Colonies Examined“ überschrieben war, hieß in der 1766 in London veröffentlichten Version nur noch zahn „The Grievances of the American Colonies Candidly Examined“.²¹ „Grievance“ ist ein viel weicherer Begriff als „Rights“ und fügt sich harmonisch in die mittelalterliche Gravamina-Tradition ein. Das ist aber noch nicht alles. Der Verweis auf das Alte Reich und die mit ihm vorgenommene Neudefinition des britischen Herrschaftsverbandes als ein aus Staaten zusammengesetzter Staat fehlt in der Londoner Ausgabe komplett. Das war für das englische Publikum offenbar zu starker Tobak.

Für die Amerikaner war es das jedoch nicht. Im Gegenteil, in den britischen Kolonien Nordamerikas begannen nun auch andere Zeitgenossen über den Charakter der britischen Kolonialherrschaft nachzudenken, was wiederum ein gesteigertes Interesse auch am Alten Reich formiert zu haben scheint. Hier kommt nun Benjamin Franklin ins Spiel. Die im Rahmen unserer Projektarbeiten vorgenommene Analyse seines veröffentlichten und unveröffentlichten Nachlasses hat ergeben, dass Franklin, der sich zuvor offenbar gar nicht für das Alte Reich interessierte, nach 1760 anfang, sich mit Deutschland zu beschäftigen. Diese Auseinandersetzung intensivierte sich im Zuge der *Stamp-Act-Krise*. Hatte er noch im Jahr 1764 das Alte Reich als ein Land gezeichnet, in dem „arbitrary Princes“ eine von Ehrgeiz und Eigensinn getriebene Politik zu Lasten des Gemeinwohls betrieben, so änderte sich seine Haltung in den Jahren 1765/66 deutlich.²² Franklin hatte bereits in den 1750er Jahren für die von ihm gegründete *Library Company* in Philadelphia die englische Übersetzung von Montesquieus *De l'Esprit des Loix* angeschafft und sich mit diesem Werk intensiv auseinandergesetzt.²³ In ihm hatte Mon-

²⁰ Hopkins (wie Anm. 17), S. 19.

²¹ Stephen Hopkins, *The Grievances of the American Colonies Candidly Examined*, London 1766.

²² Benjamin Franklin, Cool Thoughts on the Present Situation of Our Public Affairs. In a Letter to a Friend in the Country. 12. April 1764, *The Papers of Benjamin Franklin. Volume 11. January 1, 1764 through December 31, 1764*, hrsg. v. Leonard W. Labaree, Helen C. Boatfield und James H. Hutson, New Haven 1967, S. 173. Zur Biographie Franklins hier nur: Jürgen Overhoff, *Benjamin Franklin. Erfinder, Freigeist, Staatenlenker*, Stuttgart 2006.

²³ Die Rechnung des Londoner Buchhändlers über Montesquieus „Spirit of the Laws“ findet sich in: William Strahan an Benjamin Franklin, 26. August 1752, *The Papers of Benjamin Franklin. Volume*

tesquieu das Alte Reich ausdrücklich als „république fédérative d’Allemagne“ bezeichnet, als ein entwickeltes föderativ verfasstes Gemeinwesen also.²⁴ Montesquieu selbst hatte, und das war bislang kaum bekannt, im Jahr 1729 eine Besichtigungsreise durch das Alte Reich gemacht und sich dabei offenbar gezielt über die verfassungsrechtlichen Strukturen informiert.²⁵ Darüber hinaus ist es sehr wahrscheinlich, dass Franklin von Hopkins’ Pamphlet „The Rights of Colonies Examined“ wusste, da sich die beiden seit den 1750er Jahren persönlich kannten.²⁶

Diese zunächst rein stubengelehrte Beschäftigung mit dem Alten Reich hat Franklins Neugier offenbar so groß werden lassen, dass er im Juni 1766 nach Göttingen reiste, um dort Johann Stephan Pütter zu besuchen und sich von ihm, dem führenden Reichsjuristen seiner Zeit, in die Geheimnisse des deutschen Staatsaufbaus einweihen zu lassen.²⁷ Pütter hatte in den 1750er Jahren offenbar damit begonnen, sich mit der Verfassungsstruktur des Reiches zu beschäftigen und das Reich als einen „aus mehreren besonderen Staaten zusammengesetzte[n] Staatskörper“ beschrieben.²⁸ Auffällig ist nun, dass Franklin nach seinem Besuch bei Pütter, auch das Britische Empire als einen aus Staaten zusammengesetzten Staat zu beschreiben beginnt. Aufschlussreich sind in diesem Fall die Randbemerkungen, die Benjamin Franklin an dem Pamphlet „Reflections Moral and Political on Great Britain and Her Colonies“ aus der Feder von Matthew Wheelock anbrachte. Die im Jahre 1770 in London publizierte Streitschrift enthielt unter anderem den Satz „In the *British empire* some power must lead, and the rest of the nation follow.“ Diese Aussage kommentierte Franklin in einer Marginalie wie folgt: „*British Empire*, a vague Expression. All these Writers (almost all) confound them-

4. July 1, 1750 through June 30, 1753, hrsg. v. Leonard W. Labaree, Whitfield J. Bell, Helen C. Boatfield und Helene H. Fineman, New Haven 1961, S. 350-353.

²⁴ Charles Louis de Secondat de Montesquieu, *De L’Esprit des Loix. Tome II*, hrsg. v. Jean Brethe de la Gressaye, Paris 1955, S. 8.

²⁵ Der bislang einzige Hinweis auf diese Reise ist: Jürgen Overhoff, Montesquieus große Deutschlandreise, *Die Zeit* Nr. 1 v. 30. Dezember 2010, S. 22.

²⁶ Beide waren im Jahr 1754 Delegierte zum Albany Congress, auf dem erstmals über einen Zusammenschluss der Kolonien diskutiert und am Ende der „Albany Plan of Union“ entworfen wurde. Dazu: Timothy J. Shannon, *Indians and Colonists at the Crossroads of Empire. The Albany Congress of 1754*, Ithaca/London 2000.

²⁷ Jürgen Overhoff, Benjamin Franklin, Student of the Holy Roman Empire. His Summer Journey to Germany in 1766 and His Interest in the Empire’s Federal Constitution, *German Studies Review* 34, 2 (2011), S. 277-286.

²⁸ Johann Stephan Pütter, *Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte*, 1. Bd., Göttingen 1777, S. 30-31. Vgl. auch Christoph Link, Johann Stephan Pütter, in: Michael Stolleis (Hg.), *Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik, Politik, Naturrecht*, Frankfurt/Main 1987, S. 310-331.

selves and Readers with the Idea that the British Empire is but ONE State; not considering that it consists of many States under one Sovereign.”²⁹

Damit endet die erste Episode aus der Geschichte des europäisch-amerikanischen Föderalismusdiskurses, die hier erzählt werden sollte. Festzuhalten bleibt, dass das Alte Reich von einigen amerikanischen Kolonisten in den 1760er Jahren unzweifelhaft als föderale politische Ordnung wahrgenommen wurde. Dabei fand die Auseinandersetzung mit dem Reich im Rahmen der diskursiven Bemühungen um die Bestimmung des Charakters der britischen Herrschaft über die Kolonien in Nordamerika zu einer Zeit statt, als die britische Kolonialherrschaft problematisch zu werden begann, jedoch noch niemand in den nordamerikanischen Kolonien an Revolution dachte.

2. Das Alte Reich in der amerikanischen Verfassungsdebatte

1787/88 – Die „Federalist Papers“

Die zweite Episode, die hier erörtert werden soll, spielt in den Jahren 1787/88, als die Amerikaner dabei waren, sich mit der heute noch gültigen Bundesverfassung von 1787 schon die zweite nationale Verfassung ihrer Geschichte zu geben.³⁰ Seit dem Jahr 1766, als Benjamin Franklin zu Pütter nach Göttingen gefahren war, war in den dreizehn Kolonien einiges passiert. Die amerikanischen Kolonisten hatten sich am 4. Juli 1776 für unabhängig erklärt und sich dabei nicht länger auf ihre *Rights of Englishmen* berufen, sondern auf die universal gültigen Menschenrechte, die zu schützen der einzig legitime Zweck staatlicher Machtanwendung sei. Seitdem hatten die Amerikaner vor der Frage gestanden, wie sie ihre revolutionären Ideale von 1776 in eine Verfassungsordnung überführen könnten, die den Schutz der unveräußerlichen Grundrechte dauerhaft gewährleisten würde. Das nämlich ist der innere Zusammenhang von der *Declaration of*

²⁹ Benjamin Franklin, Marginalia in a Pamphlet by Matthew Wheelock, *The Papers of Benjamin Franklin. Volume 17: January 1, 1770 through December 31, 1770*, hrsg. v. William B. Willcox u.a., New Haven 1973, S. 385. Hervorhebungen im Original.

³⁰ Zur Geschichte der US-Verfassung von 1787 immer noch einschlägig: Wood, *Creation* (wie Anm.2). Unverzichtbar: Jürgen Heideking, *Die Verfassung vor dem Richterstuhl. Vorgeschichte und Ratifizierung der amerikanischen Verfassung 1787–1791*, Berlin/New York 1988. Auch wichtig: Hendrickson (wie Anm. 2).

Independence und den Verfassungen, die in den 1770er und 1780er Jahren überall in den USA verabschiedet wurden: Die Unabhängigkeitserklärung hatte die normativen Grundlagen definiert, auf denen die politische Ordnung der USA künftig gegründet sein sollte, die in den Einzelstaaten und im Bund verabschiedeten Verfassungen sollten diese revolutionären Ideale sodann in eine institutionelle Struktur überführen und damit die Revolution selbst durch Verfassungsgebung dauerhaft absichern.³¹

In diesem Zusammenhang ist es nun interessant, dass der föderale Bundesstaat, wie er heute noch besteht, nicht die erste Wahl der Amerikaner war. Die erste nationale Verfassung der USA waren vielmehr die „Articles of Confederation“, die 1777 vom Zweiten Kontinentalkongress verabschiedet und bis 1781 ratifiziert wurden.³² Diese Ordnung erschien vielen Zeitgenossen zunächst als die angemessene, ja die ‚richtige‘ Umsetzung der politischen Prinzipien von 1776 in eine gesamtstaatliche Wirklichkeit. Diese Verfassung ausführlich zu diskutieren, ist hier nicht der Ort. Wohl aber seien einige Aspekte der „Articles of Confederation“, die insgesamt eine stark dezentralisierte föderale Ordnung begründeten, hervorgehoben.³³

1. Die „Articles of Confederation“ konstituierten einen Staatenbund, in dem die Einzelstaaten stark, die Zentralgewalt hingegen schwach war. Diese im Gedanken der Dominanz der Einzelstaaten gründende Herrschaftsarchitektur verrät eine tiefsitzende Furcht vor einer zu starken Zentralgewalt. Zentralgewalten – davon waren viele politische Eliten der USA im Lichte der mit Großbritannien seit 1763 gemachten Erfahrungen überzeugt – hatten einen ihnen innewohnenden Drang nach fortlaufender Machtausdehnung auf Kosten der individuellen Freiheit. Die Freunde der „Articles of Confederation“ betrachteten deshalb in ihrer Souveränität kaum eingeschränkte, republikanisch verfasste

³¹ Willi Paul Adams, *The First American Constitutions. Republican Ideology and the Making of the State Constitutions in the Revolutionary Era*, Lanham 2001.

³² Zu den „Articles of Confederation“: Merrill Jensen, *The Articles of Confederation. An Interpretation of the Social-Constitutional History of the American Revolution, 1774-1781*, Madison 1940. Jack N. Rakove, *The Beginnings of National Politics. An Interpretive History of the Continental Congress*, New York 1979. Richard B. Morris, *The Forging of the Union, 1781-1789*, New York 1987. Beeman/Botein/ Carter (wie Anm. 2).

³³ Das Folgende nach: Volker Depkat, Die Erfindung der republikanischen Präsidentschaft im Zeichen des Geschichtsbruchs. George Washington und die Ausformung eines demokratischen Herrscherbildes, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 9 (2008), S. 728-742, hier S. 733-735.

Einzelstaaten, nicht aber eine, wie auch immer gestaltete, nationale Zentralgewalt als den besten Schutz individueller Freiheitsrechte.

2. Die nationale Regierung bestand nur aus dem „Confederation Congress“. Dieser war ein Einkammernparlament, in dem jeder Staat eine Stimme hatte und in dem Gesetze je nach Gegenstand mit einfacher oder mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden konnten. In diesem konstitutionellen Design wird die für US-Revolutionäre so charakteristische Lehre von der Dominanz der Legislative im politischen Prozess sichtbar.

3. Es gab keine außerhalb des Parlaments angesiedelte eigenständige Exekutive. Exekutive Aufgaben wurden vom „Confederation Congress“ und den von ihm gebildeten Ausschüssen erledigt. Das Agieren der britischen Regierung seit 1763 hatte in den Augen vieler amerikanischer Revolutionäre nicht nur die Autorität der Britischen Krone, sondern überhaupt jede Form nationaler Exekutive diskreditiert.

4. Das Machtgebäude des Staatenbundes war auf merkwürdige Art schief geraten. Es gründete in einer eigentümlichen Diskrepanz zwischen der Reichweite und Bedeutung der Aufgaben, die zu erledigen dem „Confederation Congress“ aufgetragen waren, und den Machtinstrumenten, die ihm dafür zur Verfügung standen. Im dritten Artikel der „Articles of Confederation“ erklären die dreizehn Einzelstaaten, sich zu einem Bund zu vereinigen, um die gemeinsame Verteidigung zu organisieren, ihre Unabhängigkeit dauerhaft zu sichern und die allgemeine Wohlfahrt aller Beteiligten zu befördern. Für die Erfüllung dieser weitreichenden Aufgaben wurde dem „Confederation Congress“ jedoch nur ein beklagenswert schwaches Machtinstrumentarium an die Hand gegeben. Der Kongress sollte zwar die nationale Verteidigung organisieren, doch statt einer nationalen Armee gab es nur von den Einzelstaaten zu stellende Truppenkontingente, die im Bedarfsfall dem Kommando des Bundes unterstellt werden sollten. Ferner sollte der Kongress Gesetze zur Förderung des allgemeinen Wohls verabschieden, doch einerseits waren die Abstimmungsverfahren schwerfällig, andererseits hatte die Zentralgewalt kaum eine Handhabe gegen die Staaten, die sich weigerten, diese Gesetze zu befolgen. Besonders hinderlich war die Tatsache, dass die Zentralgewalt keine eigenen Steuern erheben konnte, sondern auf die Kontributionen der Einzelstaaten angewiesen war, die

ihren Zahlungsverpflichtungen oft widerwillig und unvollständig, meist aber gar nicht nachkamen.

Diese staatenbündische Herrschaftsorganisation konnte die tiefe wirtschaftliche, soziale und politische Krise, der die USA in den 1780er Jahren ausgesetzt waren, nicht beheben.³⁴ Die Wirtschaft lag am Boden. Der Zugang zu den traditionellen Märkten im britischen Empire war den amerikanischen Produzenten mit dem Moment der Unabhängigkeitserklärung verschlossen. Gleichzeitig überschwemmte das ehemalige Mutterland die junge Republik mit seinen industriell produzierten Fertigwaren. Die Inflation war hoch, die Währung ein einziges Chaos und die Staatsschulden stiegen kontinuierlich, was den „Confederation Congress“ zu immer neuen Anleihen ausgerechnet bei den europäischen Monarchen zwang. Gleichzeitig behandelte Großbritannien die jungen USA mit aller Arroganz des gewesenen Mutterlandes, hielt sich nicht an die Bestimmungen des Friedens von Paris, zog seine Truppen nicht wie vereinbart aus den Forts entlang der Großen Seen ab und war zudem noch mit einer starken Militärpräsenz in Kanada vertreten. Im Innern der USA herrschte weit gestreute Unzufriedenheit. Dieser Unmut brach sich in Rebellionen Bahn.

In diesem Kontext war die von den „Articles of Confederation“ begründete Herrschaftsordnung ein Faktor der Krise. Es fehlte einfach eine starke Bundesgewalt, die die Inflation aufhalten, die exorbitanten Staatsschulden senken, die Einzelstaaten auf Linie bringen, Rebellionen im Innern niederschlagen und energisch gegenüber den europäischen Mächten auftreten hätte können. Diese Krisenerfahrungen der 1780er Jahre trieben in den USA Bestrebungen zur Reform des Staatenbundes voran, die darauf zielten, durch die Stärkung der Bundesgewalt und die Zentralisierung der politischen Macht in ihren Händen das Erbe der Revolution besser zu sichern als bisher.

Der konstitutionelle Entwurf, den die Mitglieder des Verfassungskonvents von Philadelphia am 17. September 1787 verabschiedeten, war jedoch keine Reform des Staatenbundes, sondern ein kompletter Neubau der staatlichen Ordnung. Er verwandelte den

³⁴ Zur sogenannten „Critical Period“: Merrill Jensen, *The New Nation. A History of the United States During the Confederation, 1781-1789*, New York 1950. Edmund S. Morgan, *The Birth of the Republic, 1763-1789*, Chicago/London 1977, S. 112-127. Wood, *Creation* (wie Anm. 2), S. 391-467.

Staatenbund in einen Bundesstaat mit starker Zentralgewalt, eingeschränkter Souveränität der Einzelstaaten sowie einer von der Legislative unabhängigen Exekutive. Im Vergleich zu den „Articles of Confederation“ und ihrem dezentralen Föderalismus lag der Bundesverfassung von 1787 das Modell eines zentralisierten Föderalismus zu Grunde. Überzeugt davon, dass eine tatkräftige Regierung für die Sicherung der individuellen Freiheit essentiell sei, stärkten die Verfassungsväter die Macht der Bundesregierung gegenüber den Einzelstaaten beträchtlich. Die Bundesregierung sollte eigene Steuern erheben, den nationalen und internationalen Handel regulieren, Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung uniform regeln und auch gegenüber den Einzelstaaten durchsetzen sowie die allgemeine Wohlfahrt durch angemessene und notwendige Gesetze befördern dürfen. Außerdem wurde ein System aus Bundesgerichten mit dem Obersten Verfassungsgericht an der Spitze eingerichtet, das dem Gerichtssystem der Einzelstaaten an die Seite gestellt und zugleich übergeordnet wurde. Insgesamt erklärte sich die Verfassung von 1787 selbst zum höchsten Gesetz des Landes („supreme Law of the Land“), dem sich alle Einzelstaaten unterzuordnen hatten.

Im Herbst 1787 wurde der Entwurf der neuen Verfassung dem amerikanischen Volk zur Ratifikation vorgelegt.³⁵ Dieser Punkt ist von besonderer Bedeutung: Die Verfassung wurde nicht von den Parlamenten der Einzelstaaten ratifiziert, sondern von eigens zu diesem Zweck in jedem Staat gewählten Ratifikationskonventen. Die Verfassung sollte in Kraft treten, sobald neun Staaten sie angenommen hatten. Angesichts des mit der Verfassung von 1787 angestrebten grundlegenden Umbaus des amerikanischen politischen Systems vermag es kaum zu überraschen, dass praktisch mit Bekanntwerden des Entwurfs eine höchst kontroverse Diskussion losbrach, die das Land während der gesamten Dauer des Ratifikationsprozesses bis in den Sommer des Jahres 1788 hinein in Atem hielt. Die Annahme der Verfassung stand in der Tat auf des Messers Schneide. Es bildeten sich zwei politische Lager: Zum einen die Befürworter des Verfassungsentwurfs, die sich *Federalists* nannten, und zum anderen ihre Gegner, die als *Anti-Federalists* bezeichnet wurden. Die anti-föderalistische Kritik an der Verfassung war so vielgestaltig, dass sie hier nicht im Einzelnen erläutert werden kann³⁶. Bezogen auf die hier

³⁵ Zur Ratifizierungsdebatte vor allem Heideking (wie Anm. 30). Saul Cornell, *The Other Founders. Anti-Federalism and the Dissenting Tradition in America, 1788-1828*, Chapel Hill 1999.

³⁶ Ausführlich und grundlegend: Cornell (wie Anm. 35).

interessierende Frage nach dem Föderalismus waren die *Anti-Federalists* allerdings der Meinung, dass der Verfassungsentwurf mit der Stärkung der Bundesregierung den föderalen Charakter der USA komplett vernichte und die Souveränität der Einzelstaaten zerstöre, wodurch die USA sich im Falle der Annahme der Verfassung in einen zentralistischen Einheitsstaat verwandeln würden. Das wiederum war für die *Anti-Federalists* gleichbedeutend mit der Vernichtung der Freiheit durch den Despotismus einer Zentralregierung.

In diesem Zusammenhang nun verfassten Alexander Hamilton, James Madison und John Jay eine Serie von insgesamt 85 politischen Pamphleten, die als „Federalist Papers“ Geschichte gemacht haben.³⁷ Bei ihnen handelt es sich um den bis heute unübertroffenen Kommentar zur Verfassung von 1787 aus Sicht ihrer Befürworter, der das erklärte Ziel hatte, die gegen den Verfassungsentwurf vorgebrachten Kritikpunkte zu entkräften, die Ängste der *Anti-Federalists* zu zerstreuen und die Amerikaner davon zu überzeugen, für die Verfassung zu stimmen.

Dabei war es die zentrale argumentative Strategie der „Federalist Papers“, wieder und wieder zu demonstrieren, dass der zentralisierte Föderalismus keineswegs der Bruch mit den Wertideen der Amerikanischen Revolution, sondern geradezu deren Vollendung sein würde, weil die bundesstaatliche Struktur die Ideale von 1776 bis in alle Zukunft hinein sichern und die Revolution selbst somit gewissermaßen auf Dauer stellen würde. Staatliche Macht wurde somit nicht in erster Linie als Bedrohung, sondern geradezu als Bedingung der Möglichkeit individueller Freiheit begriffen. „[T]he vigour of government is essential to the security of liberty“ heißt es so gleich im ersten der „Federalist Papers“, die allesamt vom fiktiven Autor „Publius“ unterzeichnet wurden.³⁸

³⁷ Meinen Ausführungen liegt die folgende Textausgabe zu Grunde: Alexander Hamilton/James Madison/John Jay, *The Federalist Papers. With an Introduction and Commentary by Garry Wills*, New York 1982. Eine zuverlässige Transkription findet sich online unter <http://thomas.loc.gov/home/histdox/fedpapers.html>. Deutsche Übersetzung: Alexander Hamilton/James Madison/John Jay, *Die Federalist-Artikel. Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründerväter*, übersetzt, eingeleitet u. kommentiert von Angela Adams und Willi Paul Adams, Paderborn u.a. 1994. Zu den „Federalist Papers“ hier nur: Garry Wills, *Explaining America. The Federalist*, New York 2001. Albert Furtwangler, *The Authority of „Publius“. A Reading of the Federalist Papers*, Ithaca/New York 1984.

³⁸ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 5.

In diesem Zusammenhang ist es nun sehr aufschlussreich, dass die „Federalist Papers“ durchsetzt sind mit Referenzen auf „antient and modern confederacies“.³⁹ Besonders im Blick der „Federalist Papers“ sind das antike Griechenland und die drei bekannten föderalen Systeme der damaligen Gegenwart, nämlich die Schweiz, die Niederlande und das Alte Reich. Doch gleich, ob sich „Publius“ nun mit den antiken oder den ‚modernen‘ Konföderationen beschäftigt, es geht ihm immer darum, die strukturelle Schwäche dezentralisierter föderaler Systeme im Allgemeinen zu demonstrieren. Aus der Sicht Hamiltons, Madisons und Jays sind die Probleme der USA unter den „Articles of Confederation“ somit nicht spezifisch oder gar einmalig und kontingent. Im Gegenteil, für die „Federalist Papers“ sind die Probleme der Ordnung unter den „Articles of Confederation“ die Probleme *aller* nicht-zentralisierten föderalen Ordnungen. Damit ist die kommunikative Funktion der Verweise auf die „antient and modern confederacies“ bestimmt: „Publius“ setzt sich in klar didaktischer Absicht mit dem antiken Griechenland, der Schweiz, den Niederlanden und dem Alten Reich als föderalen Ordnungen auseinander, um den Amerikanern die Ursachen ihrer eigenen politischen Probleme zu erklären. „Publius“ liest die „foederal precedents“ in Europa also durch die Brille der mit der von den „Articles of Confederation“ konstituierten Ordnung gemachten Krisenerfahrungen der 1780er Jahre.⁴⁰

Die Auseinandersetzung mit dem Alten Reich findet hauptsächlich im „Federalist Paper“ Nummer 19 statt.⁴¹ Interessanterweise ist dies das Pamphlet, mit dem die Diskussion von den antiken Republiken in die eigene Gegenwart überführt wird. „Publius“ bezeichnet das Alte Reich als diejenige Konföderation, die einem zuerst einfallen, wenn es um föderale Ordnungen der Gegenwart gehe.⁴² Sein Wissen über das Alte Reich hat „Publius“, das machen die vielen Verweise an anderen Stellen der „Federalist Papers“ klar, von Montesquieu und aus der „Encyclopédie“ Diderots und D’Alemberts.⁴³ Auch nennt er Christian Friedrich Pfeffels *Abrégé chronologique de l’histoire et du droit pub-*

³⁹ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 280.

⁴⁰ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 117.

⁴¹ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 106-112.

⁴² *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 106.

⁴³ Verweise von „Publius“ auf die genannten Werke *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 124, 264.

lic de l'Allemagne aus dem Jahr 1754 als Quelle.⁴⁴ Neben diesen ausdrücklich zitierten Gewährsmännern hat „Publius“ wohl auch Samuel Pufendorfs *De Statu Imperii Germanici* (1667) gelesen, denn das Wort vom Reich als einem „political monster“ taucht auch im Text der „Federalist Papers“ auf.⁴⁵

Wie also setzt sich „Publius“ mit dem Alten Reich auseinander und in welchen diskursiven Kontexten stellt er diese Auseinandersetzung? Zunächst einmal ist es bedeutsam, dass „Publius“ auf die feudalen Grundlagen des deutschen Föderalismus hinweist. Demnach war es Karl der Große, der zu Beginn des Mittelalters verschiedene selbstständige Stämme und Herrschaften in seinem Reich einte und alle politische Macht auf sich selbst konzentrierte. Allerdings teilte er die Macht im Reich mit den Ständen, die sich regelmäßig versammelten und an der Regierung des Reiches teilhatten. Im weiteren Verlauf des Mittelalters erweiterten die Stände ihre Rechte auf Kosten der im Kaiser zentrierten Macht. Während die Kaiser im 11. Jahrhundert noch ihre volle Souveränität genossen hätten, hätten sie im 15. Jahrhundert kaum mehr als symbolische Macht gehabt, schreibt „Publius“.⁴⁶ Er zeichnet die Geschichte des mittelalterlichen Reiches also als die Geschichte eines Zerfalls der Zentralgewalt und des Aufstiegs der Partikulargewalten.

Im Lichte der Ausführungen von „Publius“ erscheint das Alte Reich also als ein Bund mächtiger Fürsten, wenngleich im Verweis auf Montesquieu durchaus auch deutlich wird, dass die „confederate republic of Germany“ auch aus freien Städten und vielen Kleinfürstentümern besteht.⁴⁷ „Publius“ ist sich demnach bewusst, dass unter dem Dach des Reiches monarchische und republikanische Ordnungen vereinigt sind, und er argumentiert mit Montesquieu, dass es schwerer ist, föderale Ordnungen aus verschiedenen Regierungssystemen zu bilden, als aus Regierungssystemen von gleicher Art. Deshalb hebt er hervor, dass die föderale Ordnung des Alten Reiches viel unvollkommener sei als die der Niederlande oder der Schweiz, die jeweils Konföderationen aus Republiken seien.⁴⁸

⁴⁴ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 110.

⁴⁵ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 110.

⁴⁶ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 107.

⁴⁷ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 264.

⁴⁸ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 264.

Ein zweiter Aspekt der Auseinandersetzung der „Federalist Papers“ mit dem Alten Reich sei hervorgehoben: Für „Publius“ bildet der „Germanic Body“ zumindest auf dem Papier das Beispiel eines zentralistischen Föderalismus wie er ihm selbst für die USA vorschwebt.⁴⁹ Aus dem Text spricht eine grundlegende Kenntnis von den Reichsreformen unter Kaiser Maximilian im ausgehenden 15. Jahrhundert. „Publius“ erörtert den Reichstag als eine gesetzgebende Körperschaft mit weitreichenden legislativen Befugnissen gegenüber den Einzelstaaten und sieht den Kaiser als „executive magistrate“, der als Kopf einer starken Reichsregierung einer der mächtigsten Fürsten Europas sei.⁵⁰ Ebenso erwähnt er das Reichskammergericht, das als oberstes Reichsgericht und letzte Appellationsinstanz weitreichende Befugnisse zur Schlichtung von Konflikten zwischen den Gliedern des Reiches habe. In diesem Zusammenhang betont „Publius“, dass dies für die Ruhe und Stabilität im Reich von entscheidender Bedeutung sei.⁵¹ Bezeichnenderweise fallen diese Bemerkungen im „Federalist Paper“ Nummer 80, in dem „Publius“ die Institution des Supreme Court der USA gegen alle Kritiker verteidigt. Schließlich kommen die „Federalist Papers“ auch noch kurz auf die Reichskreise zu sprechen, die auf regionaler Ebene die Gewalt des Reiches durchsetzten und zugleich die Verteidigung organisierten.⁵²

Mit diesem institutionellen Design verspricht das Alte Reich in der Deutung von „Publius“ zumindest auf dem Papier das Ideal eines zentralisierten Föderalismus, in dem die strukturellen Schwächen aller sonst bekannten Konföderationen endgültig überwunden sind. „Publius“ sagt das auch ganz explizit: „From such a parade of constitutional powers, in the representatives and head of this confederacy, the natural supposition would be, that it must form an exception to the general character which belongs to its kindred systems.”⁵³

Im Kern allerdings entfaltet sich das Argument von „Publius“ aus dem Herausarbeiten der These, dass dieser für ideal befundene zentralisierte Föderalismus des Reiches nur auf dem Papier besteht. Die Realität, so „Publius“, sehe ganz anders aus. Deutschland

⁴⁹ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 106.

⁵⁰ Alle Belege: *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 107-108.

⁵¹ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 485.

⁵² *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 109-110.

⁵³ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 108.

leide an den gleichen strukturellen Schwächen wie alle anderen der von ihm diskutierten Konföderationen der Vergangenheit und Gegenwart. Das Deutsche Reich sei kaum mehr als eine locker gefügte „community of sovereigns“, deren uneingeschränkte Souveränität das Reich zu einem kraftlosen Körper habe werden lassen, unfähig, die eigenen Glieder auf eine gemeinsame Linie zu bringen, und wehrlos gegenüber äußeren Gefahren.⁵⁴ So erscheint dann die potentiell kraftvolle föderale Ordnung des Alten Reiches tatsächlich als deformiert und monströs. Im Reich herrsche ein permanenter Krieg sowohl zwischen dem Kaiser und den Ständen als auch zwischen den Ständen untereinander. Die mächtigen Fürsten würden die schwächeren unterdrücken, Intrigen und auswärtige Einflussnahmen seien an der Tagesordnung, und die öffentlichen Finanzen seien zerrüttet, weil die Stände ihre Kontributionen an das Reich entweder nur sehr unvollkommen oder auch gar nicht zahlten.⁵⁵

Insofern liefert das Alte Reich in der Deutung von „Publius“ ein fast schon tragisches Beispiel von nicht-realisierten Möglichkeiten eines zentralisierten Föderalismus, wie ihn die Autoren der „Federalist Papers“ in den USA verwirklicht wissen wollen. Abermals wird deutlich, dass Hamilton, Madison und Jay in der Auseinandersetzung mit dem Alten Reich in erster Linie ihre eigenen Krisenerfahrungen diskutieren, was freilich nicht heißt, dass das Alte Reich als Referenzsystem der amerikanischen Föderalismusdiskussion bedeutungslos wäre. Ganz im Gegenteil, Amerika, das mit der Verfassung von 1787 ganz neues, bislang noch nie berührtes konstitutionelles Territorium betrat, benötigte unter anderem auch das Alte Reich, um sich der eigenen, präzedenzlosen verfassungsrechtlichen Grundpositionen zu vergewissern, die in letzter Konsequenz mit allen europäischen Theorien und Modellen brachen und die politische Moderne einläuteten.

⁵⁴ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 108.

⁵⁵ *The Federalist Papers* (wie Anm. 37), S. 108-110.

Schluss

Das Alte Reich hat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine wichtige Rolle als Referenzsystem in den amerikanischen Verfassungsdiskussionen gespielt. Während wir uns heute schwer tun, das politische Gebilde des Alten Reiches überhaupt auf einen Begriff zu bringen, war es für Stephen Hopkins und Benjamin Franklin, James Madison und Alexander Hamilton klar, dass das Alte Reich eine föderale politische Ordnung war, mit der man sich auseinander setzen musste, um eigene verfassungsrechtliche Standpunkte bestimmen zu können. Dabei erfüllte der Verweis auf das Alte Reich in den sich rasch und grundlegend wandelnden historischen Kontexten der Amerikanischen Revolution durchaus ganz unterschiedliche Funktionen, wie die beiden oben diskutierten Fallbeispiele zeigen. Diente es in den 1760er Jahren vor allem dazu, den Herrschaftscharakter des britischen Empire zu definieren, um daraus Rechte für die Kolonien in ihrem Widerstand gegen die als illegitim betrachtete Stempelsteuer abzuleiten, so diente das Alte Reich in den späten 1780er Jahren in erster Linie der Klärung der Frage, welche Form des Föderalismus in den USA gewollt war. Diese konstitutionelle Selbstvergewisserung lief am Ende auf den kompletten Bruch mit Theorie und Geschichte des europäischen Föderalismus hinaus, dessen strukturelle Schwächen in dem als exzeptionell erfahrenen amerikanischen Experiment in Demokratie zum Segen der Menschheit ein für alle Mal überwunden werden sollten. Wenn die Gründer der amerikanischen Demokratie damit durchaus einen Habitus der Ursprungslosigkeit des amerikanischen Föderalismus kultivierten, so verdeckt das nur, wie angestrengt sie sich ihre eigenen Positionen in der Auseinandersetzung mit den föderalen Ordnungen Europas in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts diskursiv erarbeitet haben. Gerade in ihrer Ablehnung und Überwindung durch die Amerikaner im Jahr 1787/88 ist die Tradition des europäischen Föderalismus im amerikanischen präsent. Auch hörte die europäisch-amerikanische Beziehungsgeschichte in Sachen Föderalismus in den Jahren 1788/89 auch nicht auf. Sie ging vielmehr in einem hoch komplexen, sehr gewundenen und multidirektionalen Prozess der Verflechtung zwischen Europa und Amerika im 19. und 20. Jahrhundert weiter – doch das ist eine andere Geschichte.